

Sachverhalt

Es ist vorgesehen, in der Finanzabteilung der Körperschaft die Buchhaltungssoftware per 1. Januar 2021 neu mit der Applikation "Abacus" zu führen. Anbieterin der Software ist die Unternehmung ARCON Informatik AG in 6312 Steinhausen. Sie ist die Lieferantin für die Abacus-Lösungen der Kirchgemeinden und des Dienstleistungszentrums für Kirchgemeinden. Aufgrund der bereits bestehenden Zusammenarbeit mit der Lieferantin bietet sich die weitere Kooperation für die Ablösung der Software der Körperschaft an. Die Körperschaft profitiert – neben dem bis anhin erarbeiteten Know how – von besseren finanziellen Bedingungen, für die Lizenz- und Nutzergebühren (im Rahmen einer 3'000-Personen-Gemeinde).

Der Wechsel auf die neue Software ist in der Investitionsrechnung für das Jahr 2020 budgetiert: Der Betrag ist in der Gesamtsumme über CHF 74'000 im Konto 1920, Verwaltung, unter "Anschaffungen Software" aufgeführt.

Nach mehreren Gesprächen und richtungsweisenden Sitzungen zwischen der Finanzabteilung und der Dienstleisterin liegen nun die folgenden Dokumente der ARCON Informatik AG vor:

- Richtofferte für die Körperschaft der ARCON Informatik AG (3. Variante)
- Projekt-Realisierungsvertrag (wird von der Präsidentin des Synodalrats und dem Generalsekretär unterzeichnet und entsprechend angepasst)
- AGB der ARCON Informatik AG

Der Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften ersucht nun den Synodalrat, ihm die Kompetenz für die Detailverhandlungen über die Offerte zu erteilen, ihn als Projektleiter seitens der Körperschaft einzusetzen sowie um einen generellen Ausgabenbeschluss für die Durchführung des Projekts.

Erwägungen

Die Richtofferte in der Höhe von CHF 74'000 (exkl. MwSt.) liegt zur Annahme vor. Im Detail soll sie noch von den einzelnen Mitarbeiterinnen der Finanzabteilung auf ihre Vollständigkeit in den jeweiligen Fachbereichen hin überprüft werden. Zudem sollen die Bereichsleiterin Präsidiales die AGB und die Leiterin ICT die technischen Rahmenbedingungen der Offerte überprüfen. Grundsätzlich wird sich aber an der Summe der Richtofferte nichts mehr ändern. Die Kosten lassen sich bei der Umsetzung des Projekts nur noch durch eine effiziente und zielgerichtete Arbeitsweise bei der Vorbereitung der Umstellung und der Normierung der Daten günstig beeinflussen. Dem Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften soll daher das Verhandlungsmandat und die Ausgabenkompetenz in der Höhe von CHF 80'000 (inkl. MwSt.) für das Projekt "Neue Buchhaltungssoftware Abacus" mit dem Ziel, dass dieses ab 1. Januar 2021 produktiv ist, erteilt werden. Ziel soll ferner sein, die Dienststellen in die Applikation einzubinden, um Doppelspurigkeiten künftig zu vermeiden und direkte Abfragen im System zu ermöglichen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für die Beschaffung eines Abacus Buchhaltungssystems für die Körperschaft werden Ausgaben in der Höhe von CHF 80'000 (inkl. MwSt.) gutgeheissen.
- II. Die Kosten gehen zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1920, Verwaltung.
- III. Der Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften wird als Projektverantwortlicher seitens der Körperschaft eingesetzt und es wird ihm das Verhandlungsmandat mit der Anbieterin erteilt.
- IV. Mitteilung an
 - Peter Brunner, Synodalrat, Ressortleiter Finanzen und Infrastruktur
 - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Monique Werren, Verwaltung Synodalrat, Rechnungssekretärin
 - Liliane Gross, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiterin Präsidiales
 - Brigitte Fortino, Verwaltung Synodalrat, Leiterin ICT

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bülach haben am 20. November 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 9. Dezember 2009 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 27. November 2019 ersucht die Kirchgemeinde Bülach um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Die amtliche Publikation des Beschlusses wird am 12. Dezember 2019 im "forum" erfolgen. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die revidierte Kirchgemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Bülach hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass gegen den Beschluss vom 20. November 2019 kein Rechtsmittel erhoben wird, da im Zeitpunkt des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats der Beschluss aufgrund der 30-tägigen Rechtsmittelfrist noch nicht in Rechtskraft getreten ist, die neue Kirchgemeindeordnung jedoch schon per 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Wird ein Rechtsmittel erhoben, ist die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann. Ebenso hat die Kirchenpflege in einem solchen Fall neu über die Inkraftsetzung zu befinden.

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Bülach an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird – unter dem Vorbehalt, dass kein Rechtsmittel erhoben wird – im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2019 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- III. Mitteilung an
- Kirchgemeinde Bülach
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

253. Totalrevision Kirchgemeindeordnung Zürich-Oerlikon. Genehmigung 23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon haben am 3. November 2019 die Kirchgemeindeordnung vom 11. April 2010 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2019 ersucht die Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Die amtliche Publikation des Beschlusses erfolgte am 13. November 2019 im Tagblatt der Stadt Zürich. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung soll die revidierte Kirchgemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat für die Kirchgemeinden in der Stadt Zürich ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung herausgegeben (Stand September 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt, dass gegen den Beschluss vom 3. November 2019 kein Rechtsmittel erhoben wird, da im Zeitpunkt des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung aufgrund der 30-tägigen Rechtsmittelfrist noch nicht in Rechtskraft getreten ist, die neue Kirchgemeindeordnung jedoch schon per 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Wird ein Rechtsmittel erhoben, ist die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann. Ebenso hat die Kirchenpflege in einem solchen Fall neu über die Inkraftsetzung zu befinden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird – unter dem Vorbehalt, dass kein Rechtsmittel erhoben wird – im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 3. November 2019 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- III. Mitteilung an
- Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

254. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz. Innensanierung / neue Orgel Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau. Akontozahlungsgesuch 51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 9. Juli 2018 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz den reglementgemässen Baubeitrag für die Innensanierung und die neue Orgel der Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 reichte die Kirchgemeinde die Bauabrechnung vom 23. Juli 2019 für die Innensanierung der Kirche ein. Das Projekt beinhaltet aber auch den Einbau der neuen Orgel, welcher erst im Laufe des Jahres 2020 umgesetzt wird.

Damit der Kirchgemeinde 2019 ein Teil des Baubeitrags ausbezahlt werden kann, ist der Bauausschuss mit der Kirchgemeinde verblieben, das Schreiben als Akontozahlungsgesuch aufzufassen. Laut Bauabrechnung sind Kosten von CHF 1'191'126.18 angefallen.

Weiter ist zu erwähnen, dass für die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz zum Zeitpunkt des Gesuchs von einem mutmasslichen Baubeitragssatz von 8 % ausgegangen wurde. Aufgrund des tiefen gewogenen Mittels beträgt dieser nun 11 %, was demzufolge auch den Baubeitrag beträchtlich erhöht.

Gemäss § 15 des Baubeitragsreglements kann der Synodalrat auf Gesuch hin Akontozahlungen ausrichten, die in der Regel zwei Drittel des mutmasslichen Beitrages nicht übersteigen sollen. Dieser beträgt nach dem erwähnten Beschluss des Synodalrats voraussichtlich rund CHF 112'360 bei einem Beitragssatz von 8 %.

Unter Berücksichtigung der im Budget 2019 eingestellten Mittel für Baukostenbeiträge und der bisher angefallenen Kosten sowie des auf 11 % gestiegenen Beitragssatzes kann der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz eine Akontozahlung von CHF 90'000 ausgerichtet werden.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz um eine Akontozahlung an die Innensanierung und die neue Orgel der Kirche St. Judas Thaddäus in Eglisau wird entsprochen.
- II. Der Betrag wird auf CHF 90'000 festgelegt.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

255. Kirchgemeinde Kilchberg. Küchenersatz Pfarreizentrum St. Elisabeth in Kilchberg. Baubeitragsgesuch **51.06**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 reichte die Kirchgemeinde Kilchberg ein Gesuch um einen Baubeitrag an den Küchenersatz im Pfarreizentrum St. Elisabeth in Kilchberg ein und am 11. November 2019 die Zusammenstellung der Planungskosten nach.

Erwägungen

Das Pfarreizentrum St. Elisabeth und somit auch die Küche sind seit über 50 Jahren im Betrieb. In all den Jahren wurden gelegentlich Erneuerungen und Renovationen durchgeführt und, wenn nötig, einzelne Geräte ersetzt.

Einerseits haben sich die Anforderungen an das Zentrum in den letzten Jahren verändert und andererseits entsprechen einige Einrichtungen nicht mehr dem heutigen Stand der Nutzung.

Durch den Küchenersatz und die damit verbundene Neugestaltung der gesamten Küche, inklusive der Durchreiche zum Saal, werden wesentliche Verbesserungen erzielt. Diese umfassen auch den Ersatz der veralteten, defekten Lüftung oder die Schalldämmung der Wand zum Singsaal.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag der Maxitektur GmbH vom 31. Juli 2019 werden mit total CHF 225'000 veranschlagt. Für die Planung wurden insgesamt CHF 17'889 aufgewendet. Am 1. Dezember 2019 hat die Kirchgemeindeversammlung über das Bauvorhaben abgestimmt und den Baukredit gutgeheissen. Die Umsetzung ist für den Sommer 2020 geplant.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Planungskosten 2018 und 2019	CHF	17'889
abzüglich Sitzungsgelder Arbeitsgruppe	- CHF	<u>4'100</u>
Total beitragsberechtigte Vorprojektkosten	CHF	13'789
Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Juli 2019	<u>CHF</u>	<u>225'000</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF	238'789

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 7'164. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Kilchberg betreffend Küchenersatz im Pfarreizentrum St. Elisabeth in Kilchberg wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 29. Oktober 2019 wird zugestimmt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 7'164 wird zugesichert und geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrags gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
- die Kirchgemeinde Kilchberg
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften